



HVBG

HVBG-Info 11/1991 vom 25.04.1991, S. 0986 - 0992, DOK 711.5/017-LSG

Zur Frage der Erstattung nach § 788 RVO - Urteil des Bayerischen LSG vom 30.10.1990 - L 1 U 255/87.E

Zur Frage der Erstattung nach § 788 RVO;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 30.10.1990
- L 1 U 255/87.E -

Das Bayerische LSG hat in seiner Sitzung am 30.10.1990
- L 1 U 255/87.E - entschieden, daß die klagende
landw. Berufsgenossenschaft einen Erstattungsanspruch gemäß § 788
RVO gegen den Träger der allgemeinen Unfallversicherung für den
Unfall des beigeladenen Versicherten, der als Treiber während einer
Treibjagd verunglückte, hat.

Das Gericht stellte zunächst fest, daß unter den Begriff
Landwirtschaft im Sinne von § 788 RVO nicht nur die in § 776
Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Unternehmen fallen, sondern das es sich
bei allen in § 776 Abs. 1 Nr. 1-3 aufgeführten Unternehmen stets
um solche der Landwirtschaft handele. Auch forstwirtschaftliche
Unternehmen wie z.B. Jagden sind daher unter den Begriff
"Landwirtschaft" zu subsumieren. Bzgl. Der versicherten Tätigkeit
sei § 788 RVO nach seiner Zielrichtung her weit auszulegen; Sinn
und Zweck sei nämlich die landw. Berufsgenossenschaft von den
besonderen Belastungen freizuhalten, die ihr im Falle eines
Arbeitsunfalles in Folge der vorübergehenden Tätigkeit
berufsfremder Personen entstehen würden.

Als hauptberufliche Tätigkeit sei nach Ansicht des Gerichts auch
der Besuch einer Fachschule einzustufen. Die Erstattungsvorschrift
des § 788 RVO erfasse jede versicherte Arbeit, Hilfeleistung usw.,
also schlechthin jede Tätigkeit, bei der Beigeladene z.Zt. Des
Unfalles bei einem Träger der allgemeinen Unfallversicherung
versichert war. Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes
müsse § 571 Abs. 1 Satz 2 und § 573 Abs. 1 RVO Berücksichtigung
finden. Der Versicherte habe zwar im Jahr vor dem Unfall als
Schüler kein Arbeitsentgelt bezogen. Dies stehe jedoch der
Anwendbarkeit des § 571 Abs. 1 Satz 2 RVO nicht entgegen, weil
zwischen der zur Unfallzeit ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit
als Schüler und der vorher ausgeübten Tätigkeit als techn.
Zeichner ein durch das Arbeitsleben bedingter enger Zusammenhang
bestanden habe. Der JAV des Versicherten sei daher entsprechend
der früheren Tätigkeit als techn. Zeichner auch im Jahr vor dem
Unfall zu berücksichtigen und nach Beendigung der Ausbildung ggf.
gemäß § 573 Abs. 1 RVO neu zu berechnen.